Volks- und Anzeigeblatt.

Das Volks- und Anzeigeblatt erscheint wöchentlich 2 mal, **Mittwoch** und **Samstag**, und kostet vierteljährlich 30 kr. durch die Post bezogen 37 kr. Einrückungsgebühr für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 2 kr. Annoncen welche bis **Dienstag** und **Freitag** Mittags eintreffen finden Aufnahme.

Fünfundzwanzigster Jahrgang. *Nro. 87.* *Winnenden,* Samstag, den 1. November 1873.

Waiblingen.

An die Schultheißenämter.

Bekanntmachung der Feuerpolizei-Gesetze.

Diese hat bestehender Vorschrift zufolge in den nächsten 8 Tagen zu erfolgen und zwar in nachstehender Zusammenstellung:

I. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen oder bei der Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Krämer dürfen nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern, oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden.

Ebensowenig dürfen an Kinder unter 14 Jahren Reibzündhölzer abgegeben werden.

2. Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

a., Asche und Kohle müssen in besondere, mit irdenen Deckeln versehenen Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Theile abgelöscht sind, sodann aber sind sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, nicht aber in die obern Theile des Hauses, auf hölzerne Böden zu schütten.

b., Feuerfangende Waaren als Oele, Terpentin, Hanf, Flachs, Firnisse, Lake u. s. w. sollen in Kellern, Gewölben und anderen Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

c., Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Oehmd dürrem unbereitetem Flachs, dürren Streumitteln und ähnlichen leicht entzündlichen Gegenständen dürfen im Freien bezw. in s. g. Feimen für längere Dauer nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen aufbewahrt werden, welche eine erhebliche Feuersgefahr ausschließt, und wornach die Größe des Abstands im einzelnen Falle von den Ortsbehörden zu bemessen ist.

d., Offene oder nur mit Latten und dergleichen abgeschlossene Schuppen dürfen zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und andern leicht brennbaren Gegenständen nur in soweit und auf so lange benützt werden, als sie nicht auf eine die Feuergefährlichkeit erhöhende Weise bewohnten Gebäuden nahe gerückt werden.

e., Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorröfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleinen Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

f., In den Backöfen darf Hanf und Flachs nicht gedörrt werden; deßgleichen in den Ofenlöchern kein Holz.

g., Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

h., Heu und Öhmd sollen zur Verhütung der Feuersgefahr wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen bewahrt und fleißig gelüftet werden.

i., Diejenigen, welche sich der Reibfeuerzeuge bedienen, haben ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefässen oder auf sonstige gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, aufzubewahren.

II. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft wird bestraft:

1., wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustand unterhalten und daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Die für Zimmeröfen eingerichteten Kamine sind in der Regel 3mal, die übrigen, der Reinigung der Kaminfeger unterliegenden Kamine aber in der Regel 4mal des Jahres zu reinigen. Wo in einzelnen Häusern eine mehr als gewöhnliche Heitzung stattfindet, wie bei Bäckern, Wirthen, Metzgern und andern stark feuernden Personen hat eine öftere Reinigung einzutreten.

Neben dem gewöhnlichen Kaminfegen sind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, soweit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Ruße zu reinigen.

2., wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich derselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

a., Niemand soll mit brennendem Kien, bloßen Lichtern oder angezündeten Tabakspfeifen oder Cigarren in Ställen, Scheunen, Kammern, unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh und Spänen oder andern Orten herumlaufen oder Hühner und Taubenhäusern visitiren, vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

b., Wo der Gebrauch des bloßen Lichts verboten ist, ist auch der Gebrauch der Reibzündhölzer nicht gestattet.

c., Das Anzünden der Lichter in den Laternen darf in den Stallungen selbst nicht geschehen und dürfen die Laternen daher nicht festgemacht sein.

Die Laternen sind entweder in massiven Mauernischen von hinreichender Tiefe oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

In Herbergsstallungen müssen die Laternen entweder von Eisen verfertigt sein oder doch einen (nicht gelötheten) vernietheten Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geflechte geschützt sind, verschlossen sein.

d., Das Dreschen und das Flachs- und Hanfreffen und Brechen bei Nacht in den Scheunen ist verboten.

Nur des Morgens nach angezogener Morgenglocke, darf bei einer mit Draht überzogenen und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheunenthor zu befestigen ist, gedroschen werden.

Deßgleichen (nämlich nach angezogener Morgenglocke) ist das Strohschneiden in den Scheunen bei Licht gestattet, wenn hiebei eine massiv verwahrte an einem geeigneten Ort angebrachte Laterne gebraucht wird.

3., wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

4., wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt (Raketen oder Schwärmer wirft).

Hiezu eine Beilage „der General-Anzeiger" Nro. 22

5., wer andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt
und zwar

a., wer bestehende Feuergassen beseitigt, verschließt oder verstellt.

b., wer mit bloßem Licht auf Straßen und Gassen umherlauft.

c., wer auf Straßen und Gassen Reibzündhölzer entzündet.

d., wer Wagenschmiere, Lack und Firniß an anderen als an den dazu polizeilich angewiesenen Orten kocht oder Fässer brennt oder verpicht.

e., wer Thür- und Fensteröffnungen an den Aussenwandungen der Gebäude und die Dachöffnungen nicht mit geeigneten Thüren, Läden, Fenster oder sonstigen Verschlüssen versieht.

f., wer bei entstandener Feuersgefahr es unterläßt, sogleich der Obrigkeit Anzeige zu machen.

g., wer als Handwerksmann, welcher mit Holz umgeht oder Spähne macht, bei Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und sonstigen Verrichtungen nicht mit aller Behutsamkeit zu Werke geht.

Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten und ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein und wenn Erinnerung nicht fruchtet, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Außerdem sind da, wo Localfeuerlösch-Ordnungen bestehen, diese zu verkündigen, ebenso die Landesfeuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. Reg.-Bl. S. 297 und von der Waldfeuerlösch-Ordnung Reg.-Bl. von 1807 Nro. 67 und 68. die §. §. 9—13. 23— 25. 27. und 30—32.

Den Ortsfeuerschauern, Polizeidienern und Nachtwächtern sind obige Feuer-Polizeivorschriften besonders einzuschärfen.

Über die geschehene Verkündigung ist ein Eintrag in das Schultheißenamts-Protocoll zu machen. Sie kann in Parzellen den Anwälten übertragen werden, und ist sich von ihnen über das Geschehene Nachweiß geben zu lassen.

Den 28. Oktbr. 1873.

K. Oberamt
Schüßler.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums des Innern wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 29. Oktbr. 1873. Stadtschultheißenamt
Jent.

Erlaß des Ministerium des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und an die K. Oberämter, betreffend Nachforschungen über die Heimaths- etc. Verhältnisse eines in Rußland verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen.

Nach einer von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher übermittelten Anzeige des Kaiserlich Deutschen Konsulats in Odessa vom 26. v. M. ist ein von den russischen Behörden als württembergischer Staatsangehöriger betrachteter Karl Retzer, Sohn des am 10. Oktbr. 1802 zu Tschervenka in Ungarn geborenen, im Jahre 1807 nach Glücksthal in Südrußland eingewanderten Heinrich Retzer, am 2 April d. J. in Dubossari, Bezirks Tiraspol, von einem Erdeinsturz erschlagen worden.

Der Verstorbene hat keinen Nationalpaß nnd kein Testament, wohl aber ein auf 1053 Rubel 67 Kopeken abgeschätztes Vermögen hinterlassen

Da jedoch über die Heimathverhältnisse desselben und über dessen etwaige erbberechtigte Verwandte von dem Kaiserlichen Konsulate in Rußland nichts erhoben werden konnte, so hat das Letztere die Bitte gestellt, hierüber in Württemberg Nachforschungen anzuordnen.

Es erhalten nun die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter die Weisung, für die geeignete Veröffentlichung des vorstehenden in den Gemeinden ihres Bezirks zu sorgen und die in Folge hievon etwa zur Anzeige kommenden Ermittelungen in thunlicher Zeitkürze hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 6. Oktbr. 1873.

K. Ministerium des Innern
Sick.

Feuilleton.

Friedel.

(Eine Geschichte aus dem Leben, von W. Horn.)

(Fortsetzung.)

Was indessen von ganz besonderer Wichtigkeit für mich war, bestand darin, daß der Steffen ein Mädchen hatte, etwas jünger wie ich, die so bildschön, ieb und sanft war, und mir so herzig zulächelte, deß es in meiner Brust laut und deutlich sprach: das ist Deine Mariane und Du ihr Siegwart. Von dem Augenblicke an stand es unwiderruflich fest in meiner Seele, und meine ganze Seele war bei dem Mädchen. Leider mußte ich Mittags in meine odiöse Schule und empfing mehr Prügel als sonst in einer Woche; denn — ich hatte gar keine Gedanken, wie der Alte mit der Brille sagte.

Als ich endlich, durchgebläut, aus der Schule kam, da thronte der Steffen auf seinem Kasten, der nun ihn trug, weil er früher den Kasten getragen; der Blasebalk schürte die Kohlengluth. Ein Haufen Gießkannen, Kropfen, Milchhafen Blech und anderes Zeug, das des Alters mannichfach Gepreste an sich trug, lag vor ihm. Die Mutter strickte, die Knaben suchten Futter für die Bestien, und am Knotenstock hob meine kleine Geliebte den Blasebalk mit einer Miene stiller Ergebung, die wahrhaft rührend war, denn die Frühlingssonne schien warm und die Vöglein sangen so schön, und die Bäumen blühten draußen. —

Um den eben so fingerfix löthenden, als zungenfix plaudernden Spengler stand eine zahlreiche Gruppe horchender Männer, unter denen mein Vater auch stand. Sie waren ganz Ohr; denn er berichtete eben von den gräuelhaften Geschichten des „schwarzen Peters," der im Oberlande die Gegend unsicher machte, und ein gräulicher Räuber sein sollte, schon dreißig Mal gefangen gewesen, aber niemals gehangen worden sei. Das hätte mich nun aber auch gar sehr angezogen; aber das rothwangige, kleine Ding, mit den brennenden schwarzen Augen, sah mich so bezaubernd an, daß ich zu ihr trat. Sie lächelte, und in diesem Lächeln lag eine Macht. Wie hätte ich ihr widerstehen können? Sie nickte mir so lieblich zu, daß ich zu ihr hinlief.

„Wie heißest Du?" fragte sie flüsternd.

„Friedel!"

„Und Du?"

„Mariane!"

Mich durchzuckte es wie ein elektrischer Schlag, den ich später ein Mal in Metz bekam, und den ich nie wieder vergessen habe. Da war es ja klar und unzweifelhaft, sie war meine Mariane. In ihrem Kopfe gingen solche Gedanken nicht um. Heiter und fröhlich war ihr Wesen. Sie war so allerliebst, wie sicherlich die Siegwarts nicht konnte gewesen sein.

„Bleib da, Friedel," lispelte die kleine Hexe; wenn mich der Anton ablös't, so wollen wir miteinander spielen. Spielst Du auch gerne?"

Die Warheit zu sagen, so war ich meiner Lebtage eine authentische Spielratze gewesen, und war's mit 9 bis 10 Jahren auch noch so gut wie früher.

„Gewiß!" entgegnete ich, lief in das Haus, vergaß Vieruhrbrod und Alles, warf meine Bücher hin, und kauerte mich neben Marianen hin, um ihr den Knotenstock heben und senken zu helfen.

Nach einiger Zeit zog der Spenglersteffen eine silberne Taschenuhr hervor auch eine Seltenheit bei uns im Dorfe, und rief: Anton! Ein dicker, stämmiger Bursche von 8 Jahren kroch, langsam wie eine Kröte, heran, machte ein Gesicht wie eine Katze, wenn's donnert, knurrte wie ein alter Hofhund, und lös'te mein schönes Marianchen ab.

Hast Du nicht gesehen! ging das nun davon. Ich konnte auch laufen wie ein Hase, aber dem Blitzmädel war's kaum gleich zu thum.

Während der Spengler mit großer Salbung Geschichten erzählte, welche das Blut gerinneu machten, und die Bauern wie Bildsäulen bei ihm standen, besonders bei Alten, welche im Ausenthalte saßen und ihre Enkel trugen, flogen wir beide am Hause vorbei.

„Friedel!" rief's da. Es war der Mutter Stimme.

Ich war jederzeit an einen pünktlichen Gehorsam gewöhnt. Es ist mir, aber niemals schwerer geworden, zu gehorchen, als gerade jetzt, wo ich eben die ganze süße Lust des Spiels mit Marianen genießen wollte. Sie reichte mir schweigend einen Korb und eins jener Krumm-Messer, womit die Bauern die Reben im Frühlinge schneiden, und ich verstand, was ich sollte. Es hat geheißen: geh' hin, und schneide Zweiglein in den Hecken ab, damit die Geis Etwas zu fressen hat: Das war eine Berechtigung der armen Leute, weil die Ziegen, des Schadens wegen, den sie anrichten, wenn sie die Spitzen den Hecken abweiden, nicht hinaus durften. Den Korb nahm ich wohl; aber das Weinen war mir näher, als das Lachen; doch — das Schicksal wandte sich schnell auf die freundlichste Weise. Mariane lachte mit dem ganzen Gesichte, als sie meine betrübte und saure Miene sah.

(Fortsetzung folgt.)

Landwirthschaftliches.

Zur Kartoffelernte. Die Klagen über starke Fäulniß der Kartoffeln mehren sich sehr, namentlich da, wo die Kartoffeln auf mehr schwerem, nassem, oder auf stark in Mistdüngung stehenden Boden gewachsen sind, zeigt sich die Kartoffelfäule stark. Indessen heißt es immer noch: „abwarten," bevor sich die ganze Größe der Calamität, erkennen läßt. Immerhin dürfte es jetzt doch an der Zeit sein über die Verwendung der bereits angefaulten, oder doch zur Fäulniß sich neigenden Kartoffeln Einiges zu sagen. Herr Gutsbesitzer Fritz Annhäuser zu Monsheim machte uns darauf aufmerksam, daß jetzt schon viele der anstößigen Kartoffeln zur Verfütterung kämen und daß in Folge des Kochens und Zerkleinerns derselben gar leicht ganze, wenn auch kleinere Kartoffeln oder größere Kartoffelstücke mit in dem Futter verbleiben und so entweder, wie es jüngsthin geschehen sei, zu förmlichen Erstickungen führte oder doch, wenn solche Kartoffeln die Schlundröhre des Viehes schwer passiren, zu so starken Erschütterungen des Körpers Veranlassung geben, daß trächtige Thiere leicht zu Fehlgeburten veranlaßt werden. Daher sei es zu empfehlen, diese für die Verfütterung bestimmten Kartoffeln vor dem Kochen auf der Rübenmühle zu zerkleinern. Herr Annhäuser hat dieses Verfahren eingeführt und erklärt sich mit den erzielten Resultaten sehr zufrieden.

Winnenden.

Einem verehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich hiemit die Anzeige daß ich mein seither betriebenes Ladengeschäft an Herrn **Oesterlin** käuflich abgetreten habe, und sage hiemit für das mir geschenkte Zutrauen meinen verbindlichsten Dank, mit der Bitte, solches auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

A. Kallenberg.

Geschäfts-Empfehlung.

Auf Obiges Bezug nehmend, erlaube mir, einem geehrten Publikum von hier und auswärts höflichst anzuzeigen, daß ich das Geschäft des Herrn **Albert Kallenberg** käuflich erworben, und in gleicher Weise meines Vorfahren, ein Conditorei und Specerei-Geschäft eröffnet habe.

Prompte, billige und reele Bedienung zusichernd bitte höflich, mir ihr Vertrauen zuzuwenden und zeichne

Hochachtungsvollst

Friedrich Oesterlin.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1872 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr

70 Prozent

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilhaber in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses vom Unterzeichneten, bei dem auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaft beizutreten, gibt der Unterzeichnete bereitwilligst diesfallsige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Winnenden, den 30. Oktbr. 1873.

Albert Kallenberg.

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

Winnenden.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein gut assortirtes Waarenlager in neuen **Herren- und Damenuhren, Pariser Pendtules,** sind monatlich nur zweimal aufzuziehen, sowie in allen Sorten Wand-Uhren.

Ferner in **Reißewecker** (sehr praktisch für die Bäcker) und in allen Sorten Brillen.

Louis Krautter,
Uhrenmacher.

Winnenden.

Empfehlung
von
Selband & Litzen-Schuhe.

Da ich auch heuer den Spätjahrmarkt wieder besuchen werde mit allen Sorten **Selband und Litzenschuhe** in allen Farben und Größen, sowie auch **Stiefel** in reicher Auswahl und billigem Preis.

Mein Stand befindet sich vor Herrn Kaufmann Hesperlers Haus.

Ludwig Haußmann
aus Vaihingen a. d. Enz.

Winnenden.

Verakkordirung von Bauarbeiten.

Nachstehende zur Erbauung von 2 Wohnhäusern für Schönfärber Stütz und Werkmeister Krämer, erforderlichen Arbeiten werden im Submissionswege vergeben und beträgt der Voranschlag zum Wohnhaus des C. Stütz:

Schreinerarbeit	410 fl.
Schlosserarbeit	160 fl.
Glaserarbeit	100 fl.

zum Wohnhaus des H. Krämer:

Schreinerarbeit	350 fl.
Schlosserarbeit	160 fl.
Glaserarbeit	100 fl.

Pläne und Kostenvoranschläge sind bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmslustige wollen ihre Offerte in Prozenten ausgedrückt längstens bis zum 15. November d. J. entweder für beide oder für jedes einzelne Bauwesen einsenden.

Den 31. Oktbr. 1873.

H. Krämer Werkmstr.

Winnenden.

Waaren-Ausverkauf.

Da ich mein Geschäft aufgegeben habe, so möchte ich mein Waarenlager bald möglich verkaufen, und setze deßhalb, dasselbe zu den **Selbstkostenpreisen** dem Verkauf aus, namentlich habe ich noch viele **melierte Tücher,** worunter mehrere Stück **Feuerwehr-Tuch.**

J. Mildenberger.

Winnenden.

Deutscher Kriegerverein.

Nächsten **Sonntag,** den 2. November Nachmittags 3 Uhr Monats-Versammlung bei Bäcker **Layer** hier.

Der Ausschuß.

Steinreinach.

Empfehlung.

Bei herannahender Verbrauchszeit empfehle ich meinen Vorrath von **Rübenmühlen neuester Construktion** und billigem Preis.

J. Maurer, Schmid.

Winnenden.

Die Unterzeichnete setzt folgende Güterstücke dem Verkauf aus:

4/8 Mrg. 47,3 Rth. in Kirchhofäckern,
1/8 Mrg. 46,6 Rth. Baumacker im Steinweg,
1/8 Mrg. 43,2 Rth. Baumwiese in Seewiesen.
4/8 Mrg. 21,1 Rth. im Bangert oder Siebenmaden.

Liebhaber sind auf nächsten

Donnerstag, den 6. Nov.
Abends 6 Uhr

zu August Weik Bäcker eingeladen.

Daniel Brönnles Wittwe,

Winnenden.

In

Winter-Kleider-Stoffen

bin ich mit vielen schönen und billigen Sachen versehen und lade deßhalb zu recht häufigen Einkäufen ergebenst ein.

Gustav Mildenberger.

Winnenden.

August Weik hat noch einen halben Mrg. Nachgras zu verkaufen.

Winnenden.

Eine schöne Ziehharmonika hat zu verkaufen.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

An Zahlungen nehme ich

Oestreicher Guldenstücke für 1 fl. 6 kr. Oestreicher Sechser für voll.

C. J. Hespeler.

Winnenden.

Guten **neuen Wein** den Liter zu 24 kr. schenkt von heute an **Gottlob Bauer** bei der untern Paulinenpflege.

Winnenden.

Zu verkaufen.

6/8 Mrg. Aftergras bei der Gänzbrücke

Heinrich Groß.

Winnenden.

Sehr schöne Tischtücher und Servietten sowie gute weißleinene Taschentücher empfiehlt

A. Breitenbach.

Winnenden.

Es sind zwei freundliche Logien sammt Küche und Platz auf der Bühne auf Martini zu vermiethen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

4 schöne schwarze Spitzerhund sind zu verkaufen bei

Wilhelm Weik.

Winnenden.

Zu vermiethen.

Ein freundliches Zimmer nebst Küche und Kammer.

Wer? sagt die Redakeion.

Winnenden.

Zu vermiethen.

Ein **elegantes, möblirtes Zimmer** an der Hauptstraße.

Wer? sagt die Redaktion.

Gebr. Geissler
Heilbronn
Lager in Landweinen.

Für's Herz.

Lebensfürst ist Jesus Christus.
Er kann auch die Todten wecken,
Bis in alle Grabestiefen
Muß sich sein Gebet erstrecken.
Ja, der Tod ist ihm ein Schlaf nur,
Schwerste Krankheit nur der Glieder;
Gern erweckt der Erstgeborne
Seine bleichen Brüder wieder.

Flachs-, Hanf-, Wergspinnerei, Weberei, Zwirnerei & Bleicherei

von A. Rädler und Co.
in Weiler und Bäumenheim,

Post- und Bahnstation Mertingen, Bayern.

Wir machen hiemit die ergebene Anzeige, daß die

Herrn: **Gustav Gerhardt in Winnenden.**
Georg Leopold in Großbottwar.
C. Weißmann in Backnang.

ermächtigt sind, für uns Flachs, Hanf und Abwerg zum Verspinnen, Verweben, Zwirnen und Bleichen in Empfang zu nehmen und sichern billigste, beste und schnellste Ausführung der geehrten Aufträge zu.

Muster und Preiße können jederzeit bei obengenannten Herren eingesehen werden.

Die

Lithographie, Stein- & Buchdruckerei
von Schaeffer und Weller in Heidenheim a/B.

empfiehlt sich zur Anfertigung von Druckarbeiten aller Art in Schrift und Zeichnung, Schwarz- und Farbendruck, als:

Adreß- und Visitenkarten, Verlobungsbriefen, Hochzeitseinladungskarten, Rechnungen, Etiquetten, Plakaten, tabell. Formularien etc. etc. bei geschmackvoller Ausführung billigste Preiße zusichernd.

NB. Andreas Weller in Winnenden ist bereit, gefällige Bestellungen entgegenzunehmen.

Reise-Gelegenheit nach Amerika.

wöchentlich 2 mal mit den berühmten

Bremer & Hamburger Post-Dampfern

nach New-York, Baltimore, New-Orleans & Australien

zu den billigsten Preißen.

Ebenso besorge ich stets Gelder von und nach Amerika und schaffe Notariell beglaubigte Quittungen hiefür an.

Agent: A. Kallenberg.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

vom 30. Oktbr. 1873.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös fl. kr.
Dinkel.	Säcke 6	Ctr. 142	Säcke 0	1029 50
Haber.	Säcke 18	Ctr. 196	Säcke 0	978 33

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Differenz gegen die letzte Schranne wie folgt.

Getreide-Gattung.	Höchst fl.	Höchst kr.	Mittl fl.	Mittl kr.	Niedst. fl.	Niedst. kr.	Gestie-gen	Gefal-len.	Bemerkung.
Kernen Ctr.	—	—	9	36	—	—	kr.	kr.	Kernen pr C.
Dinkel "	7	18	7	14	7	10		1	fl. kr. fl. kr.
Haber "	5	14	5		4	54	2		
Gemischt "	—	—	7	30	—	—			Dinkel pr. Ct.
Einkorn Sr.	1	18	1	12	1	6			Höchst. Niedst
Gerste	2	9	2	6	—	—			fl. kr. fl. kr.
Mischl.	—	—	—	—	—	—	In Bausch und Bogen verkauft.		7 21 7
Roggen	2	48	2	44	—	—			Haber pr. Ct.
Waizen	4	—	—	—	—	—			fl. kr. fl. kr.
Ackerbohnen	2	15	2	12	—	—			5 27 4 51
Erbsen	—	—	—	—	—	—			
Linsen	—	—	—	—	—	—			**8 Pfund**
Welschkorn	2		1	54	1	36			Brod 48. kr.
Wicken	—	—	—	—	—	—			1 Kr. Wecken
Kartoffeln		54		48		20			50 Gramm
Pfd. Butter		34		32	—	—			
1 Bd. Stroh		10		9	—	—			
1 C. Heu	—	—	—	—	—	—			

Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Fetzer in Winnenden.